

SATZUNG DES VEREINS ZUR VERNETZUNG UND FÖRDERUNG VON BAUTEILSAMMLUNGEN – VIRTUELLES BAUTEILARCHIV E. V.

vom 30.11.2018 (Errichtungsdatum), zur endgültigen Gründungssatzung geändert mit Nachtrag vom 29.8.2019 (Änderungsdatum), mit Änderungen am 26.11.2021 in dieser Form von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Präambel

Sammlungen von Artefakten aus historischem Bauhandwerk und Architektur werden in Deutschland durch eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Institutionen, Museen und Einzelpersonen gesammelt. Vereinzelt existieren spezialisierte Einrichtungen, die ausschließlich Objekte des historischen Bauens bewahren. Die Bestände reichen von seriellen Kleinbauteilen bis hin zu ganzen Dachwerken, Raumausstattungen oder Räumen (z.B. Blockstuben). Bauteilarchive formen damit ein handwerklich-technisches Gedächtnis aus, das die Leistungen des historischen Handwerks und die Vielfalt und die Entwicklung möglicher Lösungen anschaulich belegt. Andererseits halten sie auch für das Weiterbauen im Bestand wichtige Primärbelege vor. Hier bestehen enge Verknüpfungen mit der Tätigkeit der Denkmalpflege, die sich bei den bestehenden Archiven auch institutionell in verschiedenen Formen manifestiert. Nicht zuletzt ergibt sich die Komplettierung der Sammlungsbestände maßgeblich aus dem Zusammenwirken mit diesen, da historisch wertvolle Bauteile, die bei Instandsetzungsmaßnahmen in Denkmalobjekten nicht erhalten werden können, durch die Bauteilarchive geborgen oder von diesen übernommen werden können. Sie leisten dadurch einen bedeutenden Beitrag zur Bewahrung des kulturgeschichtlichen Erbes des Bauwesens.

Eine vorrangige Aufgabe des Vereins ist es, die sammelnden Einrichtungen dabei umfassend zu unterstützen, die regional verteilten Sammlungsbestände überinstitutionell für die Öffentlichkeit sowie die wissenschaftliche Forschung zu erschließen, sie zu pflegen und zu ergänzen. Auf diese Weise tritt er für eine Erweiterung und Vertiefung des Verständnisses für Architektur-, Bautechnik- und Handwerksgeschichte sowie Denkmalpflege ein.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Vernetzung und Förderung von Bauteilsammlungen – Virtuelles Bauteilarchiv“. Im Geschäftsverkehr kann der Verein die Kurzbezeichnung „Virtuelles Bauteilarchiv“ führen.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Bewahrung von historisch wertvollen Bauteilen in Sammlungen sowie die Erschließung und Vernetzung von Sammlungen historisch wertvoller Bauteile für Forschung, Denkmalpflege und Öffentlichkeit zu unterstützen und damit für eine Erweiterung und Vertiefung des Verständnisses für die Geschichte von Bautechnik, Bauproduktion, Handwerk und Architektur sowie Denkmalpflege in der Öffentlichkeit einzutreten. Es können nur Sammlungen unterstützt werden, die sich in der Trägerschaft einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts befinden.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Erarbeitung, Bereitstellung und Fortentwicklung von Empfehlungen, Mustervorlagen, Vokabularen und sonstigen Grundlagen zur Erfassung und Erschließung von Bauteilen. Dies kann auch durch die exemplarische Erfassung von dazu geeigneten Sammlungen oder Sammlungsteilbeständen durch den Verein erfolgen;
2. die Sicherung verlustgefährdeter historisch wertvoller Bauteile durch die Vermittlung selbiger an aufnahmebereite Sammlungsträger oder durch eine vorübergehende oder dauerhafte Übernahme durch den Verein;
3. die Vermittlung oder Bereitstellung qualifizierter Fachkräfte, welche die angeschlossenen Sammlungsträger bei der Beschaffung, Ausstellung, Pflege, wissenschaftlichen Bearbeitung, Inventarisierung und Dokumentation von Bauteilen beraten;
4. Fortbildungsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch sowie gegenseitige Information und Beratung zur

Weiterbildung der Sammlungsträger;

5. die Erschließung von Fördermöglichkeiten ideeller, materieller und finanzieller Art für Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Sammlungen;

6. die Unterstützung oder Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen, Publikationen und ähnlichen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit, die dem Vereinszweck dienen;

7. Der Verein strebt die Verstetigung des Vereinszwecks durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Bauteilsammlungen an;

8. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbstverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen erklären dem Verein gegenüber, durch welche Person sie in den Organen des Vereins vertreten werden (Delegierter bzw. Delegierte).

(2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

(5) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem oder der Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

(1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

(2) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt wird.

(3) Ist ein Mitglied länger als drei Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung oder eine gesetzliche Regelung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

1. Entlastung des Vorstandes,
 2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 3. Wahl des Vorstandes,
 4. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 5. Festlegung von Arbeitsschwerpunkten,
 6. Wahl mindestens eines Rechnungsprüfers,
 7. Entscheidung über Ausschlüsse,
 8. Beschlussfassung über Anträge,
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (4) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (6) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Natürliche Personen haben eine, juristische Personen (Delegierte) zwei Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (8) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem oder der Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann vor der Durchführung von Vorstandswahlen beschließen, die Zahl der Vorstandsmitglieder auf drei oder mehr zu begrenzen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Die Aufgabenverteilung und die Bekleidung sonstiger Ämter im Vorstand legt bei Bedarf der Vorstand fest.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (6) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung der Geschäfte des Vereins, insbesondere zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle Bauteilarchiv, kann der Vorstand wissenschaftliche und technische Mitarbeiter gegen tarifmäßige Entlohnung anstellen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird im Auftrag und nach den Beschlüssen des Vorstandes von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin geleitet.
- (3) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin kann kein Vorstandsmitglied sein.
- (4) Disziplinarisch und fachlich untersteht der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin dem Vorstand, der ihm gegenüber die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers hat.

§ 10 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Bonn. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig für deren satzungsgemäße Zwecke einzusetzen.